



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Oktober 2013  
(OR. en)**

**14622/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0337 (NLE)**

---

**PECHE 440**

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 702 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 702 final.

---

Anl.: COM(2013) 702 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.10.2013  
COM(2013) 702 final

2013/0337 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS**

Mit den Verordnungen (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 des Rates wurden für 2013 Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt. Die in diesen Verordnungen festgesetzten Fangmöglichkeiten werden während ihrer Gültigkeitsdauer in der Regel mehrfach geändert.

In der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 sind für 2013 und 2014 die Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten festgesetzt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates wurden bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung für Kabeljau gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen. Wenn eine ausgenommene Gruppe von Fischereifahrzeugen wieder in die Verordnung (EG) Nr. 754/2009 aufgenommen werden soll, müssen die betreffende Bestimmung sowie die Aufwandsbeschränkungen gemäß Anhang IIA der beiden genannten Verordnungen über Fangmöglichkeiten entsprechend geändert werden.

### **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Entfällt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Die Vorschläge zielen auf folgende Änderungen der vier genannten Verordnungen ab:

- Wiederaufnahme von Gruppen von Fischereifahrzeugen in die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands für Kabeljau. Mit dem Bewirtschaftungsplan für Kabeljau (Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates) wurde eine Aufwandsregelung für diesen Bestand eingeführt, die auf den Daten beruht, die die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) regelmäßig zur Verfügung stellen müssen. Auf der Grundlage des STECF-Gutachtens zu den Daten der Mitgliedstaaten kann die Kommission vorschlagen, bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung des Kabeljauplans auszunehmen. Die wesentliche Voraussetzung für eine solche Ausnahme ist, dass die Kabeljaufänge der betreffenden Schiffe nicht mehr als 1,5 % ihrer Gesamtfänge betragen. Die Mitgliedstaaten müssen jährlich die ausgenommenen Schiffe melden, damit sich die Kommission (auf der Grundlage eines STECF-Gutachtens) vergewissern kann, dass die Obergrenze von 1,5 % für Kabeljaufänge eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, so sieht der Kabeljauplan vor, dass der Rat die betreffenden Schiffe wieder in die Aufwandsregelung aufnimmt. Gemäß den Verfahren des Kabeljauplans und seiner Durchführungsbestimmungen sehen die vorgeschlagenen Änderungen die Wiederaufnahme einer Gruppe französischer Fischereifahrzeuge und einer Gruppe spanischer Fischereifahrzeuge vor, die bislang durch die geänderten Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 39/2013

und (EU) Nr. 40/2013 aus der Aufwandsregelung des Kabeljauplans ausgenommen waren.

- In diesem Vorschlag werden zwei Fehler berichtigt. Der erste Fehler betrifft den TAC-Eintrag für Lumb in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr 2013 entsprechend den Ergebnissen der Konsultationen zwischen der EU und Norwegen hätte geändert werden sollen. Der zweite Fehler bezieht sich auf den norwegischen Anteil an der Fangquote für Blauen Wittling in EU-Gewässern. Bei der Zahl, die als Teil der ersten Änderung der 2013 in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgesetzten Fangmöglichkeiten eingefügt wurde, ist ein Rechenfehler zu berichtigen.
- Im Jahr 2010 verbot die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) die gezielte Fischerei auf Weißen Thun im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S. Obwohl weder vor noch seit 2010 EU-Fischereifahrzeuge diesen Bestand gezielt befischt haben, ist es sinnvoll, für EU-Fischereifahrzeuge, die bei der WCPFC registriert sind, den in der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 festgelegten geltenden Rechtsrahmen entsprechend zu ergänzen.
- Auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2013 verabschiedete die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) eine Entschließung zum Schutz der Weißspitzen-Hochseehaie. Diese gilt für Fischereifahrzeuge, die im IOTC-Verzeichnis der zugelassenen Schiffe geführt sind oder die Genehmigung zum Befischen von Thunfisch und verwandten Arten erhalten haben, welche von der IOTC auf Hoher See verwaltet werden. Die Maßnahme sieht auch eine weniger strenge Regelung bezüglich der Fangmöglichkeiten für die handwerkliche Fischerei vor, d. h. für Schiffe, die ausschließlich in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) tätig sind. Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 geltenden Maßnahmen für Fuchshaie aller Arten der Familie *Alopiidae* sind um diese IOTC-Maßnahme zu ergänzen. Zudem muss in Anhang VI Nummer 2 bezüglich der EU-Schiffe, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun befischen dürfen, ein Fehler berichtigt werden.
- Die Kommission hat den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) um eine Stellungnahme gebeten, ob es sinnvoll ist, die Liste der Tiefseehaie in der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014) zu überarbeiten. Im Juli 2013 erklärte der ICES, dass hinreichende wissenschaftliche Informationen vorliegen, um Fleckhai (*Galeus melastomus*) aus dieser Liste zu streichen und alle Arten der Gattung *Centrophorus spp.* in die Liste aufzunehmen.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 754/2009, (EU) Nr. 1262/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002<sup>1</sup> des Rates sind Maßnahmen der Europäischen Union, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie der möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten auszuarbeiten.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates<sup>2</sup> wurden bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates<sup>3</sup> ausgenommen. Der zulässige Gesamtfischereiaufwand für unter diese Regelung fallende Fischereifahrzeuge ist derzeit in Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates<sup>4</sup> und Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates festgelegt.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 (ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2013 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54).

- (3) Eine Gruppe von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Spaniens, die westlich von Schottland Fischfang betreiben, ist derzeit von der Anwendung der Fischereiaufwandsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen. Anhand der von Spanien übermittelten Angaben im Jahr 2013 konnte der STECF nicht beurteilen, ob die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 im Bewirtschaftungszeitraum 2012 erfüllt wurden. Deshalb sollte diese Gruppe spanischer Fischereifahrzeuge wieder in die Fischereiaufwandsregelung einbezogen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 754/2009 sowie Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Eine Gruppe von in der Nordsee tätigen Fischereifahrzeugen unter der Flagge Frankreichs ist derzeit von der Anwendung der Fischereiaufwandsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen. Anhand der von Frankreich übermittelten Angaben im Jahr 2013 kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge über dem festgelegten Grenzwert lagen. Deshalb sollte diese Gruppe französischer Fischereifahrzeuge wieder in die Fischereiaufwandsregelung einbezogen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 754/2009 sowie Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) In der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 des Rates<sup>6</sup> sind für 2013 und 2014 Fangbeschränkungen für eine Reihe von Tiefseehaien festgelegt. Die Kommission hat den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) um eine Stellungnahme gebeten, ob es sinnvoll ist, diese Liste zu überarbeiten. Der ICES kam zu dem Schluss, dass hinreichende wissenschaftliche Informationen vorliegen, um die Streichung von Fleckhai (*Galeus melastomus*) und die Aufnahme aller Arten der Gattung *Centrophorus* (*Centrophorus spp.*) in die Liste der Tiefseehaie zu begründen. Die Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Auf ihrer Jahrestagung im Jahr 2013 verabschiedete die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) eine EntschlieÙung zum Schutz der Weißspitzen-Hochseehaie, die für im IOTC-Verzeichnis der zugelassenen Schiffe geführte Fischereifahrzeuge gilt. Diese EntschlieÙung sieht als vorübergehende Pilotmaßnahme das Verbot vor, Körperteile oder ganze Körper von Weißspitzen-Hochseehaien an Bord mitzuführen, umzuladen, anzulanden oder zu lagern. Die EntschlieÙung sieht außerdem eine Ausnahmeregelung für die handwerkliche Fischerei vor, d. h. für Fischereifahrzeuge, die innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben. Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Auf ihrer Jahrestagung 2010 verabschiedete die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) eine Empfehlung zur Beschränkung der Zahl der Schiffe, die aktiv im Übereinkommensbereich südlich von 20°S WeiÙen Thun befischen. Daher sollte sichergestellt werden, dass diese Art im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S auch weiterhin von Fischereifahrzeugen der EU nicht gezielt befischt wird. Ein entsprechender neuer Absatz sollte in Artikel 29 der Verordnung eingefügt werden.

---

6

- (8) Die Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der EU in norwegischen Gewässern sowie für norwegische Fischereifahrzeuge in EU-Gewässern werden jedes Jahr entsprechend der Konsultationen über die Fangrechte in Übereinstimmung mit dem bilateralen Fischereiabkommen mit Norwegen festgelegt<sup>7</sup>. Bis zum Abschluss dieser Konsultationen über die Vereinbarungen für 2013 wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Am 18. Januar 2013 wurden die Konsultationen mit Norwegen abgeschlossen, und die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 297/2013<sup>8</sup> geändert. Allerdings wurde der Lumbbestand in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV fälschlicherweise von der Verordnung (EU) Nr. 297/2013 ausgenommen. Des Weiteren entspricht die Fangmenge für Blauen Wittling, die Norwegen in den EU-Gewässern der Gebiete II, IVa, V und VI nördlich von 56°30'N sowie Gebiet VII westlich von 12°W zugeteilt wurde, nicht der im Rahmen der Konsultationen mit diesem Land erzielten Vereinbarung. Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Bei der Zahl der Fischereifahrzeuge und den Kapazitäten, die der EU für den Fang von Schwertfisch und Weißem Thun im IOTC-Übereinkommensbereich zugeteilt wurden, wurde ein Fehler festgestellt. Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Aufwandsbeschränkungen sollten ab dem 1. Februar 2013 gelten. Die Bestimmungen über die Fangbeschränkungen und die Zuteilung der Fangmengen sollten ab dem 1. Januar 2013 gelten, mit Ausnahme der neuen Bestimmungen bezüglich der WCPFC und der IOTC, die ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten sollten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit wird durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft wurden. Da sich Änderungen von Aufwandsregelungen direkt auf die Wirtschaftstätigkeit der betreffenden Flotten niederschlagen, sollte diese Verordnung unmittelbar bei ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009*

Artikel 1 Buchstaben b und j der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 werden gestrichen.

*Artikel 2*  
*Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

---

<sup>7</sup> Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 297/2013 des Rates vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 44/2012, (EU) Nr. 39/2013 und (EU) Nr. 40/2013 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 10).

*Artikel 3*  
*Änderung der Verordnung (EU) Nr. 39/2013*

Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 4*  
*Änderung der Verordnung (EU) Nr. 40/2013*

Die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 23 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 23*  
*Haie*

1. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Haien (Drescher) aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.
2. Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist in jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 m, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone des Mitgliedstaats, dessen Flagge sie führen, Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den örtlichen Verbrauch bestimmt sind.
3. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.“

(2) Artikel 29 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 29*  
*Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun*

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Zahl der Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) gewährten Fangtage im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht zunimmt.
2. EU-Fischereifahrzeuge dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.“

(3) Anhang IA wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

(4) Anhang IIA wird gemäß Anhang IV dieser Verordnung geändert.

(5) Anhang VI wird gemäß Anhang V dieser Verordnung geändert.

*Artikel 5  
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 Absätze 3 und 5 gelten jedoch ab dem 1. Januar 2013, Artikel 1, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 4 ab dem 1. Februar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## ANHANG I

Teil 1 Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1262/2012 erhält folgende Fassung:

„2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Tiefseehaie“ folgende Haiarten:

Gebräuchlicher Name	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Tiefsee-Katzenhai	API	<i>Apristurus</i> spp.
Kragenhai	HXC	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>
Rauer Schlingerhai	CWO	<i>Centrophorus</i> spp.
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Samtiger Langnasendornhai	CYP	<i>Centroscymnus crepidater</i>
Schwarzer Fabricius-Dornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Kleiner Schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>
Maus-Katzenhai	GAM	<i>Galeus murinus</i>
Grauhai	SBL	<i>Hexanchus griseus</i>
Segelflossen-Meersau	OXN	<i>Oxynotus paradoxus</i>
Messerschnhai	SYR	<i>Scymnodon ringens</i>
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>

## ANHANG II

In Anhang IIA Anlage 1 Tabelle d der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 erhält die Spalte für Spanien (ES) folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	ES
TR1	249 152
TR2	0
TR3	0
BT1	0
BT2	0
GN	13 836
GT	0
LL	1 402 142“

### ANHANG III

Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Lumb in den norwegischen Gewässern des Gebiets IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gebiet IV (norwegische Gewässer) (USK/04-N.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Dänemark	165	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	1	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
Europäische Union	170		
TAC	Entfällt“		

- b) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten II, IVa, V, VI nördlich von 56° 30'N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gebiet II, IVa, V, VI nördlich von 56°30'N und VII westlich von 12°W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
Norwegen	99 408	<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	Analytische TAC
TAC	643 000		

<sup>(1)</sup> Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 24 852 t betragen, d. h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.“

## ANHANG IV

In Anhang IIA Anlage 1 Tabelle d der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält die Spalte für Frankreich (FR) folgende Fassung:

„Reguliertes Fanggerät	FR
TR1	1 505 354
TR2	6 496 811
TR3	101 316
BT1	0
BT2	1 202 818
GN	342 579
GT	4 338 315
LL	125 141“

## ANHANG V

Anhang VI Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 40/2013 erhält folgende Fassung:

„2. Höchstanzahl EU-Fischereifahrzeuge, die im IOTC-Übereinkommensbereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fischereifahrzeuge	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41	5 382
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
Europäische Union	87	25 297“